

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Präambel	2
Vorwort	2
§ 1 Zielsetzung.....	2
§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen	2
§ 3 Förderfähigkeit	3
§ 4 Förderhöhe	3
§ 5 Antragstellung	4
§ 6 Förderungsentscheidung und Auszahlung.....	4
§ 7 Förderungserstattung	5
§ 8 Datenschutz.....	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ die folgenden Richtlinie beschlossen.

Vorwort

Bürgerengagement ist ein hohes Gut, das in Beckum eine lange Tradition hat.

Das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Vereine ist für das soziale, kulturelle und sportliche Leben in Beckum von außerordentlich großer Bedeutung. Sie tragen in besonderem Maße zur Lebensqualität in unserer Stadt bei. Daher unterstützt die Stadt Beckum dieses Engagement an vielen Stellen, unter anderem durch Beratung, Bereitstellung von Leistungen und Materialien sowie durch zahlreiche Vergünstigungen.

Darüber hinaus setzen sich Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund in Beckum auch außerhalb eines Vereins für unterstützungsbedürftige Menschen ein. Sie engagieren sich in der Fürsorge für die und den Nächsten, in der Nachbarschaftshilfe, in Besuchsdiensten oder in der Begleitung von Menschen in besonderen Lebenslagen.

Besonders durch die gemeinsame Teilnahme in sozialen und kulturellen Bereichen wird ein Zusammenleben aller Beckumerinnen und Beckumer mit und ohne Migrationshintergrund gefördert. Häufig wird dieses Engagement im Verborgenen erbracht und oft nicht genug unterstützt und gewürdigt.

Das Engagement der Bevölkerung stellt eine wichtige Ressource für die Zukunftsfähigkeit Beckums dar. Einerseits bedürfen Sie einer besonderen Anerkennung und Förderung. Andererseits können mit einer gezielten Förderung auch die Bildung neuer Eigeninitiativen der Bevölkerung unterstützt werden.

§ 1

Zielsetzung

Die Stadt Beckum ist bestrebt, das in Beckum traditionell stark ausgeprägte bürgerschaftliche Engagement der ehrenamtlich tätigen Vereine und der nicht vereinsgebundenen freiwillig Engagierten noch mehr anzuerkennen, zu fördern und auszubauen. Im Rahmen dieses Engagements soll besonders die gesellschaftliche und soziale Integration von zugewanderten Menschen berücksichtigt werden.

§ 2

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Zur Unterstützung und Förderung des Freiwilligenengagements gewährt die Stadt Beckum ehrenamtlich arbeitenden Vereinen-, sonstigen Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen aus Beckum Zuschüsse nach folgenden Kriterien:
 1. Gefördert werden ehrenamtlich geführte Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen, die unentgeltlich bürgerschaftliches Engagement ermöglichen oder im Rahmen ihrer Tätigkeit verantwortliche und ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung nachhaltig sichern. Fördervoraussetzung ist, dass die Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen überwiegend in Beckum aktiv sind.

2. Förderfähig sind Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen,
 - a) die im Freiwilligenengagement durchgeführt werden,
 - b) die der Förderung und Würdigung des Freiwilligenengagements dienen (siehe § 4 Absatz 3),
 - c) die der gesellschaftlichen und sozialen Integration von zugewanderten Menschen dienen.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die vornehmlich einem religiösen, politischen oder gewerkschaftlichem Zweck dienen.

- (2) Um eine finanzielle Doppelförderung einer Veranstaltung, eines Projektes oder einer Maßnahme zu vermeiden, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn eine Förderung nach städtischen Förderrichtlinien möglich ist. Dies gilt auch, wenn andere Fördermöglichkeiten, zum Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen, bestehen.
- (3) Grundsätzlich kann pro Jahr eine Veranstaltung beziehungsweise ein Projekt oder eine Maßnahme je Verein, sonstiger Gruppen, Interessenvertretungen oder Einzelpersonen finanziell gefördert werden. Darüber hinaus ist eine Förderung nur dann möglich, wenn die für die Förderung des Ehrenamtes zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Ehrenamtsbudget) dies erlauben.
- (4) Eine finanzielle Dauerförderung ist nicht möglich. Für wiederkehrende Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen eines Vereins, sonstiger Gruppen, Interessenvertretungen oder Einzelpersonen ist eine jährliche Antragstellung erforderlich.
- (5) Eine Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel. Daraus werden auch die von der Stadt initiierten, unterstützenden Aktionen und Maßnahmen, die unter anderem der Kompetenzentwicklung, der Vernetzung und der Anerkennung und Wertschätzung des Freiwilligenengagements dienen, finanziert.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 3

Förderfähigkeit

Förderfähig sind angemessene veranstaltungsbezogene, projektbezogene und maßnahmenbezogene Ausgaben, zum Beispiel Bewirtungskosten, Raummieten, Materialkosten – auch Werbungsmaterialien wie Veranstaltungsflyer, Poster – Präsente, Fahrtkosten, Honorarkosten, Gagen. Die Kostenübernahme für allgemeine Gebühren, zum Beispiel einer Schankerlaubnis bei Veranstaltungen durch die Stadt Beckum, ist nicht förderfähig.

§ 4

Förderhöhe

- (1) Die Fördersumme für eine Veranstaltung, ein Projekt oder eine Maßnahme beträgt grundsätzlich bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1.000,00 Euro pro Jahr.
- (2) Bei mehrfachen Förderungen pro Jahr darf die Gesamtsumme je Verein, Gruppierung, Interessenvertretung oder Einzelperson diesen Betrag nicht überschreiten.

- (3) In besonderen Ausnahmefällen ist eine erhöhte Förderung möglich. Erstattete allgemeine Gebühren werden von der Fördersumme in Abzug gebracht. Zuschüsse können allerdings nur dann beantragt und bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gewährleistet ist. Im Bedarfsfall sind bei der bewilligenden Stelle entsprechende Erklärungen vorzulegen.
- (4) Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen, die der wertschätzenden Anerkennung des Freiwilligenengagements dienen, werden mit bis zu 5,00 Euro pro teilnehmender Person, jedoch maximal bis zum Höchstbetrag unter Absatz 1, gefördert.

§ 5

Antragstellung

- (1) Für begonnene oder bereits durchgeführte Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen und zur Abdeckung entstandener Verpflichtungen werden Zuschüsse nicht gewährt.
- (2) Der Antrag muss im Voraus schriftlich, bis zum 30. April eines jeden Jahres, beim Fachdienst Soziale Dienste der Stadt Beckum eingereicht werden. Der unter www.beckum.de eingestellte Antrag ist zu nutzen. Die Beschäftigten im Fachdienst Soziale Dienste sind auf Wunsch bei der Antragstellung behilflich.
- (3) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen Kontaktperson,
 - Art und Umfang der geplanten Maßnahme/des Projektes,
 - Fördergegenstand,
 - Aufstellung über erwartete Kosten und Einnahmen (Kostenvoranschlag),
 - Bankverbindung,
 - Erklärung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Förderungen oder Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden.

Die beantragten Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu erklären und zu belegen.

- (4) Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der Antrag ist postalisch oder persönlich mit den erforderlichen Nachweisen bei der folgenden Stelle einzureichen:

Stadt Beckum
Fachdienst Soziale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

- (6) Eine Beantragung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 6

Förderungsentscheidung und Auszahlung

- (1) Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt vorliegt.

- (2) Nach Eingang des Förderantrages und nach der jeweiligen Verabschiedung des Haushaltes der Stadt Beckum wird auf Grundlage dieser Richtlinien über den Antrag entschieden.
- (3) Die Entscheidung über die Mittelvergabe aus dem Ehrenamtsbudget trifft die Verwaltung. Dem Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt wird jährlich Bericht erstattet.
- (4) Ist absehbar, dass die bis zum 30. April eines jeden Jahres beantragten Zuschüsse das Budget in Höhe von 11.700,00 Euro überschreiten, sind erstmalig stattfindende Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen vorrangig zu fördern. Der verbleibende Teil des Budgets wird auf die übrigen Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen verteilt.
- (5) Eine Abschlagszahlung von bis zu 80 Prozent der Fördersumme erfolgt nach schriftlicher Bewilligung der Förderung.
- (6) Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung, des Projektes oder der Maßnahme beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Beckum unter Vorlage der Originalrechnungen einzureichen. Dazu ist der unter www.beckum.de eingestellte Vordruck zu nutzen.
- (7) Die Auszahlung der restlichen Fördersumme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (8) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.

§ 7

Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren sowie bei Nichtbeachtung von im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für überzahlte und zweckentfremdend verwendete Beträge.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 4 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.